

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 30.09.2015
GESCHÄFTSZ. **IX-726/002 II#0057**

Bitte geben Sie das vorstehende
Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

Bundesverband freier Kammern e.V.
www.bffk.de

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Bundes (IFG) bei der Bundesrechtsanwaltskammer**

HIER Ihre IFG-Anträge des Bundesverbands freier Kammern e.V. bei der
Bundesrechtsanwaltskammer

BEZUG Unser Telefonat vom 25. September 2015

Sehr geehrte Frau

ich danke für unser freundliches Telefonat von letzter Woche.

Leider haben meine Nachfragen bei der Bundesrechtsanwaltskammer ergeben, dass man dort noch immer – zumindest mehrheitlich – an der Ihnen bekannten Rechtsauffassung festhält, dass die BRAK keine „Behörde“ i.S. des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG sei. Sie sei daher auch nicht zur Auskunft verpflichtet.

Diese Rechtsmeinung der BRAK wird von unserem Haus nicht geteilt. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist nach § 176 Abs. 1 BRAO eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie nimmt aufgrund öffentlich-rechtlicher Zuweisung Aufgaben wahr, die weder im Kernbereich justizieller Streitentscheidung angesiedelt sind noch zur Gesetzgebung gehören. Der hier für die Abgrenzung maßgebliche materielle Verwaltungsbegriff umfasst diejenigen staatlichen Tätigkeiten, die

Die BRAK nimmt ihre Aufgaben aufgrund öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Zuweisung wahr. Ihre Aufgaben werden ihr durch formelles Gesetz (BRAO) übertragen. § 177 Abs. 1 BRAO lautet wie folgt: „Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.“

Nach § 177 Abs. 2 BRAO obliegt der Kammer „insbesondere,

- in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
- Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern (§ 89 Abs. 2 Nr. 3) aufzustellen;
- in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
- die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
- Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;
- die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern;
- die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen.“

Diese Aufgaben sind alle zwar justizbezogen, betreffen jedoch nicht den Kernbereich richterlicher Entscheidungsfindung und –vorbereitung.

Der Unterschied zu einer - privatrechtlich strukturierten und damit nicht dem IFG unterliegenden Vereinigung wird in § 177 Abs. 2 Nr. 5 BRAO deutlich. Die BRAK ist danach gesetzlich verpflichtet, Gutachten zu erstellen, die von einer Körperschaft des Bundes oder einem Bundesgericht angefordert werden.

Eine gewisse „funktionale Nähe“ zu Justiz(Kern)funktionen besteht bei der Besetzung des Senats für Anwaltssachen nach § 106 BRAO. Nach Abs. 2 besteht der Senat aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs sowie zwei Mitgliedern und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern. Nach § 107 Abs. 1 BRAO werden die anwaltlichen Beisitzer vom BMJV auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie werden nach Abs. 2 der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern beim Bundesministerium der Justiz eingereicht hat.

Die Bundesrechtsanwaltskammer untersteht nach § 176 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Dies unterstreicht ebenfalls den öffentlich-rechtlichen Charakter ihrer Tätigkeit (Ausdrücklich für eine Qualifikation als „Behörde“ im Sinne des

IFG: Scheel in: Berger, Partsch, Roth, Scheel, IFG- Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage, zu § 1 Rn. 42; Schoch, IFG-Kommentar, zu § 1 Rn. 89).

Die hier vertretene Rechtsauffassung wird auch gestützt durch § 73 b BRAO. Der Rechtsanwaltskammer wird darin - in dem beschränkten Bereich der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung - die Aufgabe der Verwaltungsbehörde übertragen. Die Rechtsanwaltskammer hat das Recht, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden; die Geldbußen fließen in ihre Kassen.

Ihnen ist bekannt, dass die BfDI gegenüber den Behörden des Bundes keine Weisungsbefugnis hat. Ich habe aber die begründete Zuversicht, dass die Diskussion über die Anwendbarkeit des IFG innerhalb der BRAK in Bewegung geraten ist. Lassen Sie uns in bewährter Weise zu dieser Angelegenheit in Kontakt bleiben und uns über den weiteren Gang der Dinge auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag